

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Saale in der Stadt Jena und im Saale-Holzland-Kreis zwischen Lößstedt (Stadt Jena) und Stöben (Saale-Holzland-Kreis) auf Teilen der Gemarkungen Lößstedt, Kunitz, Zwätzen, Golmsdorf, Neuengönna, Dornburg, Dorndorf, Steudnitz, Würchhausen, Rodameuchel, Wichmar, Döbritschen, Camburg, Tümping und Stöben vom 22. November 2004 (StAnz Nr. 5/2005, S. 265-266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1160)

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend von der Gemarkung Lößstedt bis zur Gemarkung Stöben, festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und Ausfertigungen dieser Karten bei der Stadtverwaltung Jena, Leutragraben 1 in 07743 Jena sowie beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Burgstraße 1 in 07607 Eisenberg niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Saale dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,

5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 143-22/75 des Rates des Kreises Jena vom 19. November 1975 sowie der Beschluss Nr. 186-19/74 des Rates der Stadt Jena vom 25. September 1974 werden für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1 : 10.000

<u>Lfd.-Nr.</u>		<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
1	5035-SO Jena	1650
2	5035 NO Jena N	1651
3	5036-NW Golmsdorf	1652
4	4936-SW Dornburg (Saale) O	1653
5	4936-NW Camburg	1654

2. Liegenschaftskarten M 1 : 2.000

<u>Lfd.-Nr.</u>	Gemarkung, Flur	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
6	725 445 Wenigenjena 16, 17; Jena 36; Löbstedt 2; Kunitz 5	1655
7	730 455 Wenigenjena 17; Kunitz 5; Löbstedt 2; Zwätzen 3	1656
8	740 460 Kunitz 1, 2, 5; Zwätzen 3	1657
9	735 470 Kunitz 2; Zwätzen 3, 4; Neuengönna 9	1658
10	745 470 Kunitz 2; Neuengönna 8	1659
11	740 480 Kunitz 2; Zwätzen 4; Neuengönna 7, 8, 9	1660

<u>Lfd.-Nr.</u>		Gemarkung, Flur	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
12	750 480	Neuengönna 6, 7, 8, 9; Golmsdorf 6	1661
13	760 480	Neuengönna 6, 7; Golmsdorf 1, 2, 6	1662
14	755 495	Neuengönna 6, 7; Golmsdorf 2	1663
15	765 495	Neuengönna 6; Golmsdorf 2; Dorndorf 3, 4	1664
16	765 510	Neuengönna 6; Dorndorf 3; Dornburg 8	1665
17	765 520	Dorndorf 1, 2, 3; Dornburg 8; Naschhausen 1, 2	1666
18	775 525	Dorndorf 1, 2; Steudnitz 1, 2, 3; Naschhausen 2; Würchhausen; Wichmar	1667
19	776 540	Naschhausen 2; Wichmar; Würchhausen	1668
20	773 555	Wichmar; Würchhausen; Döbritschen	1669
21	770 565	Wichmar; Döbritschen; Camburg	1670
22	780 565	Wichmar; Camburg	1671
23	790 565	Camburg; Rodameuchel	1672
24	790 580	Camburg; Tümping	1673
25	785 600	Camburg; Tümping; Stöben	1674
26	785 615	Tümping; Stöben	1675